

eine Auswahl seiner in Frankreich gut eingeführten »Cartes-Guides Campbell« ausgestellt, die wie die bereits erwähnten Karten von Taride speziell für Radfahrer und Automobilisten bearbeitet sind. In der hinteren Ecke befindet sich als Pendant zur Globus-Auslage der Firma Lebègue & Cie. ebenfalls ein Aufbau mit Schulgloben von Joseph Forest; derselbe hat außerdem einige Karten und Wandtafeln ausgestellt, darunter die »Carte kilométrique Auto-Vélo de France« und eine Tafel »Paysage résumant les termes géographiques« (andere Tafeln befinden sich in den verschiedenen französischen Ministerialabteilungen).

(Schluß der Abteilung 10 Frankreich folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Reichspost und Privat-Beförderungs-Anstalt. — In Berlin wurden bisher vielfach Sendungen (Alten und andere Geschäftspapiere) im Gewicht von mehr als 250 g in große Briefumschläge verpackt und zugellebt als Pakete durch ein Privat-Beförderungs-Institut, die Berliner Paketsahrt-Gesellschaft Starke & Co., bestellt, wie auch die im Börsenblatt 1910, Nr. 92 mitgeteilte Gerichtsverhandlung erkennen läßt. Unter dem 15. Juli d. J. wurde nun der Paketsahrt-Gesellschaft mitgeteilt, daß sie zur Beförderung solcher, das Gewicht von 250 g übersteigenden Sendungen, wenn sie in Briefform verpackt sind, nicht berechtigt sei. Die Paketsahrt hatte dessenungeachtet solche Sendungen weiter befördert und verbreitet noch jetzt Prospekte, in denen ausdrücklich ausgeführt wird, daß verschlossene Briefe über 250 g nach dem Postgesetz dem Postzwange nicht unterliegen. Die Postbehörde aber hatte ihre Briefträger beauftragt, ihnen bekannte werbende Fälle, wo derartige Sendungen durch die Paketsahrt-Gesellschaft befördert wurden, zur Anzeige zu bringen. Infolgedessen wurden die Absender solcher Sendungen von der Post wegen Portohinterziehung protokolllarisch vernommen und darüber befragt, wieviele solcher Sendungen der Paketsahrt seit dem 16. Juli d. J. übergeben wurden; auch wurde eine Strafverfügung in Aussicht gestellt. Die Post vertritt die Ansicht, daß Sendungen in Briefform dem Postzwange unterliegen, auch wenn sie mehr als 250 g wiegen. Andererseits aber behandelt sie selbst den Briefkästen entnommene Briefsendungen, die dieses Gewicht überschreiten, als Pakete, indem sie nachträglich das Paketporto und das Bestellgeld dafür erhebt. Die Berliner Paketsahrt-Gesellschaft vertritt nach wie vor den Standpunkt, daß sie berechtigt ist, alle Sendungen im Gewicht von mehr als 250 g zu befördern, auch wenn sie in Briefumschlägen verschlossen werden; sie beabsichtigt, dieses Recht, gestützt auf früher ergangene Entscheidungen des Reichsgerichts, durch alle Instanzen zu verfechten.

(Zeitschr. f. Deutschl. Buchdr.)

Nachbildung einer Abbildung eines Warenkatalogs. Entscheidung des Reichsgerichts. (Nachdruck verboten.) — Wegen Vergehens gegen das Urhebergesetz ist am 25. Januar vom Landgerichte Stuttgart der Badofensfabrikant Ernst Bergmüller zu 300 M. Geldstrafe verurteilt worden. In dem Katalog der Firma W. & F. in Cannstatt ist ein Kettenbadofen abgebildet, den sie in Warschau aufgestellt hat. Die Abbildung ist nach einer Photographie angefertigt. Der Angeklagte hat in seinem Kataloge ein Bild desselben Badofens abgedruckt, dessen Klischee dem Bilde im Katalog der Firma W. & F. nachgebildet ist. Der Angeklagte hat selbst das Bild aus dem fremden Katalog ausgeschnitten und dem Photographen zur Anfertigung eines Klischees übergeben. Dabei hat er angegeben, daß die Firma auf der Osentür beseitigt und verschiedene Einzelheiten abgeändert werden müßten. Die Nebenklägerin Firma W. & F. gibt an, sie habe den Ofen photographieren lassen, damit der Beschauer sogleich sehe, daß es kein konstruiertes Bild sei, sondern nach der Natur angefertigt, und daß sie das Bild dem Katalog eingefügt habe, um den Beschauer über die Einrichtung des Ofens zu unterrichten. Das Landgericht hat deshalb in dem Originalbilde ein Erzeugnis individueller Geistestätigkeit erblickt. Auch die bloße Photographie, meint das Gericht, würde ein eigenartiges Geistesprodukt sein. Die Abbildung sei belehrender Art, da Kettenbadöfen bisher in Deutschland nicht hergestellt worden seien. — Auf die Revision des Angeklagten

hob das Reichsgericht das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Es handelt sich, so wurde ausgeführt, um die Nachbildung der Abbildung eines Badofens, den die Nebenklägerin in ihren Katalog aufgenommen hatte. Diese Abbildung hat der Angeklagte mit unwesentlichen Änderungen in sein Preisverzeichnis aufgenommen. Die Abbildung der Nebenklägerin ist nach einer Photographie in der Weise hergestellt worden, daß hiervon ein Klischee (Autotypie) angefertigt worden ist. Der Angeklagte hat sonach nicht unmittelbar eine Photographie nachgebildet, aber es liegt auch nichts dafür vor, daß die Herstellung seines Bildes durch ein anderes als ein photographieähnliches Verfahren bewirkt worden sei. Es handelt sich also nur um die Vervielfältigung einer Photographie. Das Reichsgericht ist der Ansicht, daß Abbildungen, die im Wege der Photographie hergestellt sind, nicht den Urheberschutz im Sinne des literarischen Urhebergesetzes genießen, sondern lediglich den des Gesetzes betreffend den Schutz der Photographien.

Lenze.

Bibliographisches aus England. — Von Karstlakes »Book Auction Records« ist nunmehr Teil 4, Band 7 fertig und enthält 1264 Lose aus den Versteigerungsberichten von Christies, Hodgsons, Puttill & Simpsons, Stevens und Sothebys vom 30. Juni 1909 bis 31. Juli 1910. Wie der Verfasser mitteilt, hat die Verbreitung der »Book Auction Records« Jahr für Jahr um 100 Stück zugenommen, und gegenwärtig sind alle bedeutenden Altbuchhändler Englands, mit Ausnahme von drei, Abnehmer des Werkes. (Nach: »The Publishers Circular«.)

Der erste Buchdrucker und Buchhändler in Bourges.

Die Gelehrten, die sich bisher mit der Druckgeschichte der französischen Stadt Bourges beschäftigten, hatten als frühesten Drucker dieser einstigen Universitätsstadt einen gewissen Jean Garnier festgestellt, der von 1530 bis etwa 1562 dort als Universitätsdrucker tätig war; was die Buchhändler anbetrifft, so wird als der erste gewöhnlich ein gewisser Laurent angeführt, der im Jahre 1505 an einer Streitigkeit zwischen der Universität und der Stadt beteiligt war. Es müßte indessen überraschen, wenn eine Stadt wie Bourges, die im Jahre 1463 von Ludwig XI. mit einer Universität bedacht wurde, so lange Zeit gebraucht hätte, ehe sie die Buchdruckerstätigkeit in ihren Mauern ausüben sah, während in anderen benachbarten Städten, wie z. B. in Orleans, schon seit 1490 Druckerpressen tätig waren. Im »Bibliographe moderne« weist denn auch Paul Samaran auf Grund einiger urkundlicher Funde soeben nach, daß schon früher, nämlich um 1484, ein Buchdrucker und ein Buchhändler in Bourges tätig waren, nämlich der Drucker Guyon Calabre und der Buchhändler Jean Coffin; da allerdings auch Calabre gleichzeitig als Buchhändler oder Verleger (marchand de livres), Coffin dagegen als »armer Buchhändler« (pauvre homme libraire) bezeichnet wird, so scheint es, daß man sich unter Coffin nur einen kleinen Buchhändler vorstellen darf, und diese Stellung geht auch aus der Art der Beziehungen hervor, in denen er zu Calabre stand. Coffin hatte nämlich von Calabre eine Anzahl gedruckte Bücher zum Preise von etwa 120 Tourer Pfund erhalten und auch von dem Erlös einen gewissen Betrag an Calabre bezahlt; da er aber als »einfältiger Mann« (simple homme) sich von diesem keine Quittung hatte ausstellen lassen, kam der hinterlistige und böswillige Calabre (homme cauteleux et de mauvais foi) auf den schlimmen Gedanken, sich nicht nur die etwa 45 Pfund, die ihm jener noch schuldete, sondern die ganze Summe noch einmal zahlen zu lassen. In dieser Not verfiel Coffin auf den unglücklichen Ausweg, daß er sich von einem armen Teufel, der vor dem Notar die Rolle Calabres spielte, eine gefälschte Quittung ausstellen ließ, um so der ihm von seinem Gläubiger angedrohten Zwangsvollstreckung zu entgehen. Natürlich war es diesem ein leichtes, die Unechtheit dieser Urkunde nachzuweisen, und Coffin sollte sich vor dem Gericht in Berry verantworten, doch einigten sich schließlich die streitenden Parteien, und Coffin beeilte sich, für seine schwere Übertretung einen Nachlaß (remission) zu erwirken, der ihm auch im März 1484 ausgestellt wurde. Diese Urkunde stellt wohl den ersten Fall der Erwähnung dieses Druckers und Verlegers Guyon Calabre dar; denn auch Reichhart tut seiner in seinen »Beiträgen zur Inkunabelkunde« (Leipzig,